ERKLÄRUNG

vom 8. Mai 1964

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten vor Änderungen der Wechselkursparitäten ihrer Währungen

(64/306/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 107 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behandelt jeder Mitgliedstaat seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse.

In diesem Sinne ist es wünschenswert, daß vor jeder etwaigen Änderung der Wechselkursparitäten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet.

Zweckmäßigerweise nimmt der Währungsausschuß zu der Frage Stellung, wie gewährleistet werden kann, daß die Konsultationen unter Verhältnissen stattfinden, die der Art der auf diesem Gebiet zu fassenden Beschlüsse am besten gerecht werden.

Da sich etwaige Paritätsänderungen auf die Verwirklichung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken können, ist es angebracht, die Kommission zu den Konsultationen hinzuzuziehen —

ERKLÄREN :

— Vor jeder Änderung der Wechselkursparität der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten konsultieren die Regierungen der Mitgliedstaaten einander nach geeigneten Modalitäten, die nach Stellungnahme des Währungsausschusses festgelegt werden ;

— zu diesen Konsultationen wird die Kommission hinzugezogen.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1964.

ERSTES GEMEINSAMES PROGRAMM

zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft

(64/307/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

nach Anhörung der Kommission —

BESCHLIESSEN,

das nachstehende erste gemeinsame Programm anzunehmen, um den Austausch junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu fördern :

Abschnitt I

Personen, auf die das Programm Anwendung findet

1. Für die Durchführung dieses gemeinsamen Programms gelten als junge Arbeitskräfte männliche und weibliche Praktikanten im Alter von im allgemeinen 18 bis 30 Jahren, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, bereits eine berufliche Grundausbildung besitzen und sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben, um dort außer ihrer beruflichen Ausbildung ihre Bildung, ihre Sprachkenntnisse und ihre menschlichen Erfahrungen zu vervollkommnen, indem sie eine Beschäftigung ausüben, bei der die Höhe der Vergütung nicht entscheidend ist.